

29.10.2020

Fragen & Antworten: Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Kreditinstitute

Fachliche Hinweise des IDW Bankenfachausschusses (BFA) (zuletzt aktualisiert am 29.10.2020, vorbereitet von der IDW Arbeitsgruppe „Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Kreditinstitute“)

1.	Vorwort	2
2.	Bilanzierung von Förderprogrammen der KfW	2
2.1.	Überblick	2
2.2.	Frage 1: Nicht-Ansatz von KfW-Krediten?	2
2.2.1.	Antwort 1a: Bilanzierung nach HGB	3
2.2.2.	Antwort 1b: Bilanzierung nach IFRS	4
2.3.	Frage 2: Wie sind der KfW-Unternehmerkredit 2020 und der KfW-Schnellkredit 2020 bilanziell zu behandeln?	5
3.	Bilanzielle Abbildung von Corona-Krise bedingten Moratorien	6
3.1.	Überblick	6
3.2.	Frage 1: Welche wesentlichen bilanziellen Konsequenzen ergeben sich bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Moratoriums nach Art. 240 § 3 EGBGB durch den Endkreditnehmer bei der Hausbank?	7
3.2.1.	Antwort 1a: Bilanzierung nach HGB	7
3.2.2.	Antwort 1b: Bilanzierung nach IFRS	8
3.3.	Frage 2: Wie erfolgt die Vereinnahmung der Zinsen im Corona-Krise bedingten Stundungszeitraum nach HGB?	9
3.4.	Frage 3: Gelten die für gesetzliche Moratorien in der Antwort zur Frage 1 dargelegten Bilanzierungsgrundsätze auch für Corona-Krise-bedingte <i>private</i> Moratorien?	10
4.	Bilanzierung von GLRG-III (neu)	10
4.1.	Vorbemerkungen	10
4.2.	Ausgestaltung der GLRG-III	10
4.3.	Bilanzierung von GLRG-III nach HGB	12
4.4.	Bilanzierung von GLRG-III nach IFRS	12

1. Vorwort

Mit der Veröffentlichung dieser Fragen und Antworten möchte das IDW den Berufsstand bei dem Umgang mit den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Rechnungslegung von Kreditinstituten unterstützen. Es ist vorgesehen, die Zusammenstellung und Antworten bei Bedarf zu aktualisieren und regelmäßig zu ergänzen, um weitere auftretende praktische Anwendungsfragen und Entwicklungen berücksichtigen zu können.

Aktualisierungen in bereits veröffentlichten Abschnitten sind durch einen Balken auf der linken Seite gekennzeichnet. Zudem ist die Aktualisierung im Titel des betroffenen Abschnitts kenntlich gemacht. Neue Fragen und Antworten sind durch den Hinweis „neu“ im Titel des (Ober-) Abschnitts herausgestellt.

2. Bilanzierung von Förderprogrammen der KfW

2.1. Überblick

Die KfW bietet zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise im Wege des Hausbanken-Prinzips unterschiedliche Kreditprogramme an. Dazu zählen insbesondere

- der KfW-Schnellkredit 2020 (Kredit 078),
- der KfW-Unternehmerkredit 2020 (Kredit 037/047),
- der KfW-Gründerkredit 2020 (Kredit 073) und
- besondere KfW Konsortialfinanzierungen (Kredit 855).

Den Programmen ist gemein, dass die KfW weitreichende Haftungsfreistellungen im Verhältnis zwischen Hausbank und KfW eingeht, die von 80 bis 100 % reichen. In diesem Zusammenhang ergeben sich Bilanzierungsfragen, die im Folgenden adressiert werden.

Die Inanspruchnahme von KfW-Krediten erfolgt in der Regel durch zwei Verträge. Zum einen durch einen Vertrag zwischen dem Endkreditnehmer und der Hausbank (Finanzierungspartner) und zum anderen durch einen Vertrag zwischen der Hausbank und der KfW.

Es ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Bundesregierung als auch die KfW gemeinsam mit den Vertretern der Finanzierungspartner stetig an einer Verbesserung der Kreditprogramme arbeiten. Dazu erfolgen auch weiterhin Anpassungen der Musterverträge. Dieser aktuell sehr dynamische Prozess führt dazu, dass gegenwärtig unterschiedliche Vertragskonstellationen vorliegen, die jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu würdigen sind. Daher werden im Folgenden nur grundsätzliche Hinweise gegeben.

2.2. Frage 1: Nicht-Ansatz von KfW-Krediten?

Unter welchen Voraussetzungen scheidet ein (teilweiser) bilanzieller Ansatz der an den Endkreditnehmer ausgereichten KfW-Kredite durch die Hausbank aus?

2.2.1. Antwort 1a: Bilanzierung nach HGB

In Bezug auf die erwähnten KfW-Corona-Hilfsprogramme ist zu prüfen, ob die Kreditverhältnisse als Treuhandgeschäft i.S.v. § 6 RechKredV oder als Gemeinschaftsgeschäft i.S.v. § 5 RechKredV qualifizieren.

Treuhandgeschäfte nach § 6 RechKredV

Vermögensgegenstände und Schulden, die ein Institut im **eigenen Namen**, aber für **fremde Rechnung** hält, sind in seine Bilanz als **Treuhandgeschäfte** aufzunehmen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 RechKredV). Treuhandkredite in diesem Sinne zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass die den Kredit ausreichende Bank bzw. Sparkasse (hier: Hausbank) die vom Auftraggeber (hier: KfW) ausgeliehenen Mittel dem Endkunden vollständig zur Verfügung stellt und sich die Haftung der Hausbank insbesondere auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Kreditausreichungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen beschränkt. Die Hausbank darf mithin kein – auch nicht ein teilweises – Kreditrisiko aus dem Kreditverhältnis mit dem Endkunden tragen.

Treuhandgeschäfte im Sinne von § 6 Abs. 1 RechKredV sind damit von Kreditgeschäften zu unterscheiden, welche die Hausbank im **eigenen Namen** und auf **eigene Rechnung** eingeht. Letztere sind als originäre Forderungen der Hausbank zu bilanzieren. In diesen Fällen ist das Risiko der Hausbank – anders als bei Treuhandgeschäften im Sinne von § 6 Abs. 1 RechKredV – nicht auf das reine Verwaltungsrisiko beschränkt. Dies gilt auch für sog. durchgeleitete Kredite, bei denen das durchleitende Kreditinstitut ein (teilweises) Ausfallrisiko des Endkreditnehmers übernimmt und damit für eigene Rechnung mit Kreditobligo und mit Verwaltungsobligo tätig ist.

Zudem sind Treuhandgeschäfte im Sinne von § 6 Abs. 1 RechKredV von Kreditausreichungen zu unterscheiden, die ein Institut im **fremden Namen** und auf **fremde Rechnung** vornimmt. Hierbei handelt es sich um sog. Verwaltungskredite im fremden Namen (**Vollmachtstreuhand**), die nicht in die Bilanz des Kreditinstituts aufgenommen werden dürfen, welches den Kredit ausgibt (vgl. § 6 Abs. 3 RechKredV).

Gemeinschaftsgeschäfte nach § 5 RechKredV

Wird ein Kredit von mehreren Kreditinstituten im Rahmen eines Konsortialverhältnisses gemeinschaftlich gewährt (Gemeinschaftskredit), so hat jedes beteiligte oder unterbeteiligte Kreditinstitut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit in die Bilanz aufzunehmen, soweit es die Mittel für den Gemeinschaftskredit zur Verfügung gestellt hat (§ 5 Satz 1 RechKredV). Wird von einem Kreditinstitut lediglich die Haftung für den Ausfall eines Teils der Forderung aus dem Gemeinschaftskredit übernommen, so hat das kreditgebende Kreditinstitut den vollen Kreditbetrag auszuweisen (§ 5 Satz 3 RechKredV).

Gemeinschaftskredite werden in der Regel durch Zusammenschluss der beteiligten Kreditinstitute zu einem Konsortium in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts i.S.d. §§ 705 ff. BGB vergeben. Das Konsortium kann sowohl als Außengesellschaft als auch als Innengesellschaft geführt werden, bei der der Konsortialführer im Außenverhältnis im **eigenen Namen** für

die **gemeinsame Rechnung** aller Konsorten handelt. Eine Möglichkeit zur Teilnahme an einem Gemeinschaftsgeschäft besteht auch im Eingehen einer (stillen) Unterbeteiligung an einem Einzelkredit oder einem Konsortialkredit (vgl. Krumnow et. al., Rechnungslegung der Kreditinstitute, 2. Aufl., § 5 RechKredV, Tz. 7).

2.2.2. Antwort 1b: Bilanzierung nach IFRS

Sofern bei den Kreditprogrammen der KfW zwei rechtlich eigenständige Verträge (Vertrag 1: zwischen KfW und Hausbank sowie Vertrag 2: zwischen Hausbank und Endkunde) abgeschlossen werden, liegen nach IFRS 9 zwei Rechnungslegungseinheiten (units of account) vor, die jeweils separat bilanziell abzubilden sind. Dabei ist außerhalb von Prinzipal-Agenten-Beziehungen bzw. Treuhandverhältnissen sowohl der an den Endkunden ausgereichte Kredit als auch die entsprechende Refinanzierung über die KfW in die Bilanz aufzunehmen, sobald die Hausbank Vertragspartei geworden ist (IFRS 9.3.1.1).

Eine durch die KfW ggf. gewährte Haftungsfreistellung stellt in diesen Fällen grundsätzlich eine Finanzgarantie dar, die integraler Bestandteil der Vertragsbedingungen des ausgereichten Kredits ist. Dann stellt die Haftungsfreistellung keine eigenständige Rechnungslegungseinheit dar, sondern ist als Sicherheit im Rahmen der Ermittlung der Risikovorsorge nach IFRS 9 anzurechnen.

Um den finanziellen Vermögenswert (ausgereichter Kredit an den Endkunden) anteilig unter Beachtung der Vorgaben zum sog. *continuing involvement* oder vollständig ausbuchen zu können, sind entsprechend den Regelungen von IFRS 9.3.2.4(b) und IFRS 9.3.2.5 die folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Das durchleitende Institut ist ausschließlich verpflichtet, eingehende Zahlungen aus dem an den Endkunden ausgereichten Kredit an die KfW weiterzuleiten. Kurzfristige Vorauszahlungen sind zulässig, falls dafür marktgerechte Zinsen berechnet werden und die KfW zur Rückzahlung verpflichtet ist, wenn letztlich keine entsprechenden Zahlungen aus dem ausgereichten Kredit an den Endkunden eingehen.
- Das durchleitende Institut darf den Kredit weder verkaufen noch verpfänden, außer an die KfW als Sicherheit für ihren Zahlungsanspruch.
- Das durchleitende Institut ist verpflichtet, die aus dem ausgereichten Kredit an den Endkunden eingehenden und der KfW zustehenden Zahlungen (*cash flows it collects on behalf of the eventual recipients*) ohne wesentliche Verzögerung (*without material delay*) an diese weiterzuleiten. Zwischen Eingang der Zahlungen und Weiterleitung dürfen die Mittel nur in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten i.S.v. IAS 7 angelegt werden. Die Zinsen daraus müssen der KfW zustehen.¹

Bei einem Konsortialkredit erfolgt die Kreditgewährung durch mindestens zwei Kreditgeber. Sofern der Konsortialführer beabsichtigt, einen Teil des Kreditbetrags selbst zu vereinnahmen (Eigenanteil) und den Restbetrag zu syndizieren, erfolgt eine Aufteilung des Konsortialkredits im Zugangszeitpunkt in zwei getrennte Bilanzierungsobjekte im Hinblick auf die Zuordnung

¹ Siehe hierzu ausführlich *IDW RS HFA 48*, Tz. 64 ff.

zum Geschäftsmodell nach IFRS 9. Sofern die Weiterveräußerung eines Teils des Konsortialkredits nach der Kreditauszahlung erfolgt ist, führt dies zum (Teil-)Abgang i.S.v. IFRS 9.²

2.3. Frage 2: Wie sind der KfW-Unternehmerkredit 2020 und der KfW-Schnellkredit 2020 bilanziell zu behandeln?

KfW-Unternehmerkredit 2020

Der KfW-Unternehmerkredit 2020 zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass die KfW grundsätzlich 80 bis 90% des Ausfallrisikos der Hausbank übernimmt und die Mittel für den Kredit an den Endkreditnehmer voll zur Verfügung stellt. In diesen Fällen ist das Risiko der Hausbank – anders als bei Treuhandgeschäften im Sinne von § 6 Abs. 1 RechKredV – also nicht auf das reine Verwaltungsrisiko beschränkt. Das durchleitende Kreditinstitut übernimmt vielmehr ein (teilweises) Ausfallrisiko des Endkreditnehmers und ist damit für eigene Rechnung mit Kreditobligo und mit Verwaltungsobligo tätig. Vorbehaltlich einer weitergehenden rechtlichen Würdigung der Finanzierungsverträge dürfte es sich bei der Ausreichung des KfW-Unternehmerkredits durch die Hausbank an den Endkreditnehmer daher grundsätzlich um ein Kreditgeschäft handeln, welches die Hausbank im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eingeht; die Vereinbarung einer Durchleitungsvereinbarung nach IFRS 9 (pass-through arrangement) ist nicht erkennbar (vgl. zu den Voraussetzungen Abschn. 2.2.2.).

Da in den Standard-Rahmenverträgen zum KfW-Unternehmerkredit auch kein Gemeinschafts- bzw. Konsortialkredit vereinbart ist, sind die Kreditforderungen sowie die Kreditverbindlichkeiten gegenüber der KfW aus dem KfW-Unternehmerkredit 2020 dann sowohl nach HGB als auch nach IFRS als originäre Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Hausbank voll zu bilanzieren.

KfW-Schnellkredit 2020

Vor diesem Hintergrund haben die KfW und die Bankenverbände für den sog. KfW-Schnellkredit über Änderungen der rechtlichen Rahmenverträge beraten. Ziel war es nach unseren Kenntnissen, die vertraglichen Grundlagen zum KfW-Unternehmerkredit 2020 zu ändern, um nach HGB für den KfW-Schnellkredit eine Bilanzierung als Treuhandkredit gemäß § 6 Abs. 2 RechKredV und nach IFRS eine Durchleitungsvereinbarung (pass-through arrangement nach IFRS 9) zu erreichen.

HGB

Ein Treuhandkredit im Sinne von § 6 RechKredV liegt vor, wenn die Kreditausreichung durch die Hausbank im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung, hier für Rechnung der KfW, erfolgt. Wenn die Hausbank im Rahmen der Ausreichung des KfW-Schnellkredits dem Endkreditnehmer gegenüber als Kreditgeber auftritt („im eigenen Namen“), bedarf es für die Einordnung als Treuhandkredit einer Regelung, die dazu führt, dass die Kreditvergabe nicht für eigene, sondern für „fremde Rechnung“ erfolgt. Dies kann z.B. auf Basis einer 100%-igen Haftungsfreistellung durch die KfW erfolgen. Eine solche vollständige Haftungsfreistellung kann

² Siehe hierzu *IDW RS HFA 48*, Tz. 163.

eine Kreditvergabe „für fremde Rechnung“ und einen Treuhandkredit bewirken, wenn auch die sonstigen Vereinbarungen einer rechtlichen Einordnung als Treuhandgeschäft in der Gesamtbetrachtung nicht entgegenstehen.

IFRS

Weiterhin wurde zur prozessualen Umsetzung einer IFRS 9-konformen Durchleitungsvereinbarung diskutiert, ob die Abwicklung der Zahlungen der Hausbank an die KfW im Lastschriftzugsverfahren erfolgen kann. Dies steht einer Durchleitungsvereinbarung nach IFRS 9 nicht entgegen, wenn der Einzug per Lastschrift durch die KfW frühestens am gleichen Tag erfolgt wie die Zahlungen des Kreditnehmers bei der Hausbank eingehen. Im Falle der Nichtzahlung oder einer verspäteten Zahlung des Kreditnehmers liegt eine Vorauszahlung der Hausbank vor. In diesem Fall müsste die Hausbank zur Erfüllung der Anforderungen an eine Durchleitungsvereinbarung nach IFRS 9.3.2.5 (a) ein Rückforderungsrecht für den dann unzutreffenden Zahlungseinzug und für die Dauer der Rückabwicklung einen Anspruch auf marktgerechte Verzinsung haben (vgl. Abschn. 2.2.2.).

Sofern auch die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zum KfW-Schnellkredit die Voraussetzungen einer Durchleitungsvereinbarung nach IFRS 9 erfüllen (vgl. Abschn. 2.2.2.), werden die Forderung der Hausbank an den Endkreditnehmer sowie die Verbindlichkeit gegenüber der KfW aus dem KfW-Schnellkredit 2020 – anders als beim KfW-Unternehmerkredit 2020 – nach IFRS ausgebucht.

Die vorstehenden Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt einer Beurteilung der tatsächlichen vertraglichen Regelungen und der Würdigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls (vgl. auch Abschn. 2.1).

3. Bilanzielle Abbildung von Corona-Krise bedingten Moratorien

3.1. Überblick

Nach Artikel 240 § 3 EGBGB sind **Ansprüche** des Darlehensgebers aus vor dem 15.03.2020 geschlossenen Verbraucherdarlehensverträgen auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fällig werden (durch Verordnung der Bundesregierung bis zum 30.09.2020 bzw. mit Zustimmung des Bundestags über den 30.09.2020 hinaus verlängerbar) mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten **gestundet**. Der Darlehensnehmer muss durch die Coronavirus-Pandemie eingetretene Einnahmeausfälle gegenüber dem Darlehensgeber nachweisen (z.B. durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung). Außerdem muss er darlegen, dass ohne die Stundung der fälligen Forderung sein angemessener Lebensunterhalt oder der seiner unterhaltsberechtigten Personen gefährdet wäre.³ Die Vertragsparteien können gemäß Artikel 240 § 3 Abs. 2 EGBGB vom gesetzlichen Statut nach Abs. 1 abweichende Vereinbarungen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen, treffen.

³ Vgl. hierzu sowie im Folgenden IDW, Fachlicher Hinweis zu Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3), <https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus>, S. 20 f.

Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 nicht zustande, bewirkt die gesetzliche Stundung das Hinausschieben der Fälligkeit der Forderung. Während des Zeitraums der Stundung bewirkt sie somit, dass Verbraucher mit diesen Ansprüchen nicht in Verzug geraten können (§ 286 Abs. 1 BGB). Dementsprechend werden auch **keine Verzugszinsen** geschuldet (§ 288 Abs. 1 BGB). Der **Darlehensvertrag** wird in diesem Fall um den Zeitraum der Stundung (maximal drei Monate) **verlängert**, so dass auch die Fälligkeiten der Forderungen, die erst nach Ablauf der Stundung eintreten, um (maximal) drei Monate verschoben wird (Artikel 240 § 3 Abs. 5 EGBGB).⁴ Damit wird eine Doppelbelastung des Verbrauchers durch die gleichzeitige Fälligkeit von zwei Raten (gestundeter und regulärer Rate nach Ablauf der Stundung) vermieden.

Ob ein Verzinsungsanspruch für diejenigen maximal drei Monate besteht, um die sich das Vertragsverhältnis gemäß Artikel 240 § 3 Abs. 5 EGBGB verlängert, wird aktuell intensiv diskutiert. Für die Beantwortung der folgenden Anwendungsfragen wird unterstellt, dass aufgrund der gesetzlichen Regelungen **ein solcher Verzinsungsanspruch nicht besteht**.

Das gesetzliche Zahlungsmoratorium nach Art. 240 § 3 EGBGB verändert die ursprünglich vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zuungunsten der kreditgewährenden Institute. Im Folgenden wird für ausgewählte Anwendungsfragen dargestellt, welche bilanziellen Konsequenzen die Inanspruchnahme eines Corona-Krise bedingten Moratoriums durch den Endkreditnehmer auf die Rechnungslegung von Kreditinstituten nach HGB und IFRS hat.

3.2. Frage 1: Welche wesentlichen bilanziellen Konsequenzen ergeben sich bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Moratoriums nach Art. 240 § 3 EGBGB durch den Endkreditnehmer bei der Hausbank?

3.2.1. Antwort 1a: Bilanzierung nach HGB

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Moratoriums nach Art. 240 § 3 EGBGB von maximal drei Monaten durch den Kreditnehmer des Verbraucherdarlehens führt zu einer Reduzierung des Effektivzinssatzes bzw. des Barwertes der betreffenden Forderung. Nach Auffassung des BFA gelten für die bilanzielle Abbildung dieses Effekts die Regelungen der *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (IDW RS BFA 3 n.F.)*.

Sofern eine vom gesetzlichen Moratorium betroffene Forderung am Bilanzstichtag Bestandteil des Bankbuchs⁵ i.S. der *IDW RS BFA 3 n.F.* ist, kommt eine isolierte (Einzel-)Bewertung der Forderungen hinsichtlich ihrer **Zinskomponente** nach *IDW RS BFA 3 n.F.*, Tz. 3 unter Anwendung des Imparitätsprinzips – vergleichbar mit marktzensbedingten Wertveränderungen – nicht in Betracht. Vielmehr wird die durch das gesetzliche Moratorium hinsichtlich ihrer Zinskomponente beeinflusste Forderung unter Berücksichtigung der Refinanzierungsmittel (sog.

⁴ Vgl. BMJV, Fragen und Antworten: Stundung im Rahmen von Verbraucherdarlehensverträgen während der Corona-Krise (Stand: 23.03.2020), Antwort zu Frage 9, S. 3.

⁵ Vgl. zur Abgrenzung des Bankbuchs *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (IDW RS BFA 3 n.F.)*, Tz. 11 ff.

Refinanzierungsverbund) bewertet. Sofern sich auf Basis der Gesamtheit aller Bankbuchgeschäfte aus den offenen Zinsansprüchen und -verpflichtungen (einschl. Risiko- und Verwaltungskosten) ein Verpflichtungsüberschuss ergibt, ist diesem **drohenden Verlust durch Bildung einer Rückstellung** gemäß § 340a i.V.m. § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB Rechnung zu tragen.

Nicht Gegenstand des *IDW RS BFA 3 n.F.* sind Fragestellungen zur **bonitätsinduzierten Bewertung** von Forderungen (vgl. *IDW RS BFA 3 n.F.*, Tz. 5). Bonitätsbedingte Einzel- und Pauschalwertberichtigungen von Forderungen sind unabhängig von den Grundsätzen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs vorzunehmen (vgl. *IDW RS BFA 3 n.F.*, Tz. 9). Für die bei einzelnen Schuldnern bereits individuell konkretisierten Adressenausfallrisiken aus eingetretenen Schadensereignissen ist eine (pauschalierte) **Einzelwertberichtigung** zu bilden. Für vorhersehbare, aber noch nicht bei einzelnen Kreditnehmern konkretisierte Adressenausfallrisiken sind ferner **Pauschalwertberichtigungen** zu bilden.⁶

Ist eine Forderung vor der Vereinbarung des gesetzlichen Moratoriums bereits akut ausfallgefährdet, ist der aus dem Moratorium resultierende Effekt auf den Wert der Forderung bei der Bemessung der Einzelwertberichtigung zu berücksichtigen. Allein die Vereinbarung eines gesetzlichen Moratoriums begründet jedoch nicht die Verpflichtung zur Bildung einer Einzelwertberichtigung, solange davon auszugehen ist, dass der Kreditnehmer unter Berücksichtigung des Moratoriums seinen vertraglichen Verpflichtungen in der Zukunft nachkommen wird.

3.2.2. Antwort 1b: Bilanzierung nach IFRS

Nach Artikel 240 § 3 Abs. 5 EGBGB hat der Darlehensgeber dem Verbraucher den nach dem gesetzlichen Statut nachträglich geänderten Vertrag zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsänderungen umfassen dabei zumindest die um maximal drei Monate verlängerte Vertragslaufzeit, sofern keine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 zustande kommt. Bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Regelung zur Stundung nach Artikel 240 § 3 EGBGB liegt daher grundsätzlich eine **Modifikation** vor. Im Zusammenhang mit einer Modifikation können zunächst andere Vorschriften des IFRS 9 Auswirkungen auf den Buchwert haben, insbesondere die Regelungen zur Wertminderung und zum *write-off*.⁷

Stufentransfer

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Moratoriums nach Artikel 240 § 3 EGBGB durch Endkreditnehmer kann zu einem Stufentransfer führen. Nach Auffassung des BFA kommt es jedoch allein aufgrund der Inanspruchnahme des gesetzlichen Moratoriums **nicht automatisch** zu einem Stufentransfer in Stufe 2 oder 3. Ebenso ist es nicht sachgerecht, eine Forderung trotz Inanspruchnahme der gesetzlich zulässigen Maßnahme undifferenziert in Stufe 1 zu belassen.

⁶ Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigungen“)* (*IDW RS BFA 7*), Tz. 2 ff.

⁷ Vgl. *IDW RS HFA 48*, Tz. A1.

Vielmehr sind alle Fakten und Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Es ist insbesondere zu unterscheiden,

- ob der Schuldner nur einen temporären Liquiditätsengpass hat, ohne dass eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos eingetreten ist (*significant increase in credit risk*) bzw. die Bonität beeinträchtigt ist (*credit-impaired*) oder
- ob sich das Kreditausfallrisiko des Schuldners signifikant erhöht hat bzw. ob die Bonität ggf. nachhaltig beeinträchtigt ist.

Wird die Inanspruchnahme des Moratoriums lediglich erwartet, ist ebenfalls zu beurteilen, ob sich das Kreditausfallrisiko des Schuldners signifikant erhöht hat bzw. ein Indikator auf eine Beeinträchtigung der Bonität gegeben ist.

Write-off

Sofern davon auszugehen ist, dass die nach der Stundungsmaßnahme verbleibenden vertraglichen Zahlungsströme vom Schuldner nicht erwartungsgemäß geleistet werden können, hat das Institut gemäß IFRS 9.5.4.4 den Bruttobuchwert der Forderung direkt zu verringern. Die Abschreibung stellt einen Ausbuchungsvorgang dar.

Modifikationen

Wenn die Modifikation nicht zu einer (Teil-)Ausbuchung der Forderung führt, regelt IFRS 9.5.4.3 ihre bilanzielle Abbildung. Sofern die Modifikation **substantiell** ist, führt die Inanspruchnahme des gesetzlichen Moratoriums zum Abgang der Forderung und zum Zugang der modifizierten Forderung. Sofern die Modifikation **nicht substantiell** ist, wird der durch die Vertragsänderung entstandene Barwertverlust als aufwandswirksame Anpassung des Bruttobuchwerts erfasst. Der Barwertverlust ermittelt sich durch Abzinsung der nach Zeit und/oder Höhe geänderten Zahlungsströme mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz. In den Folgeperioden erfolgt dann die Amortisation auf den (erwarteten) Rückzahlungsbetrag bei neu vereinbarter Fälligkeit.

3.3. Frage 2: Wie erfolgt die Vereinnahmung der Zinsen im Corona-Krise bedingten Stundungszeitraum nach HGB?

Bei dem gesetzlichen Moratorium handelt es sich – wie in Abschn. 3.1 erläutert – um eine Stundung, durch die die Fälligkeit der einzelnen Zins- und Tilgungsleistungen jeweils um drei Monate verschoben wird. Die rechtliche Entstehung der vertraglich vereinbarten Zinsforderung bleibt davon unberührt.

Daher sind die vertraglich auf den Zeitraum des gesetzlichen Moratoriums entfallenden sowie die nachfolgenden Zinsansprüche nach Auffassung des BFA grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer **rechtlichen Entstehung** zu aktivieren und als Zinsertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung zu vereinnahmen. Ebenso ist es nach Ansicht des BFA unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise zulässig, eine **gleichmäßige Vereinnahmung** der Zinsen in der Gewinn- und Verlustrechnung über den gesamten Zeitraum der Stundung der einzelnen Zinsansprüche vorzunehm-

men, d.h. über die Restlaufzeit (einschließlich der gesetzlich verlängerten Laufzeit) des Verbraucherdarlehens unter Ansatz eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (§ 250 Abs. 2 HGB).

Ist bonitätsbedingt nicht mehr mit der Zahlung zu rechnen, sind die aktivierten Zinsansprüche in die Ermittlung einer **Einzelwertberichtigung** einzubeziehen.

Nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist die im Hinblick auf die Vereinnahmung der gestundeten Zinsen angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode bei Wesentlichkeit im Anhang anzugeben.

3.4. Frage 3: Gelten die für gesetzliche Moratorien in der Antwort zur Frage 1 dargelegten Bilanzierungsgrundsätze auch für Corona-Krise-bedingte *private* Moratorien?

Zur bilanziellen Abbildung der erwarteten oder tatsächlichen Nutzung von Corona-Krise bedingten privaten Moratorien sind entsprechend der gesetzlichen Moratorien die Auswirkungen auf die Bedienung der vertraglichen Zins- und Tilgungsleistungen in der Zukunft zu beurteilen. Die Inanspruchnahme eines privaten Moratoriums kann ein Indiz für ein erhöhtes Kreditausfallrisiko oder für eine Bonitätsbeeinträchtigung bzw. Einzelwertberichtigung darstellen. Zu möglichen bilanziellen Konsequenzen nach HGB und IFRS vgl. Abschn. 3.2.

4. Bilanzierung von GLRG-III (neu)

4.1. Vorbemerkungen

Der EZB-Rat hat 2019 eine dritte Serie von gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRG III)⁸ beschlossen. Es werden insgesamt sieben GLRG-III im Zeitraum von September 2019 bis März 2021 in vierteljährlichem Abstand durchgeführt. Die Laufzeit der GLRG-III beträgt jeweils ca. drei Jahre. Vorzeitige freiwillige Rückzahlungen sind zwölf Monate nach Zuteilung eines GLRG-III-Geschäftes, frühestens jedoch im September 2021 möglich. Zuletzt wurde der EZB-Beschluss im April 2020 angepasst, um den dauerhaften Zugang zu Bankkrediten von Unternehmen und Haushalten vor dem Hintergrund der Unsicherheit durch die Coronavirus-Pandemie zu unterstützen.

4.2. Ausgestaltung der GLRG-III

GLRG-III werden als spreadbasierte besicherte Tenderoperationen durchgeführt, die auf den **durchschnittlichen Hauptrefinanzierungszinssatz** während der Laufzeit des Geschäfts indexiert sind. Die Zinszahlung erfolgt bei Endfälligkeit oder bei vorzeitiger Rückzahlung. Zudem wurde ein **Besonderer Verzinsungszeitraum vom 24. Juni 2020 bis 23. Juni 2021** eingeführt. Für den Besonderen Verzinsungszeitraum wird ein **Abschlag von 50 Basispunkten** auf

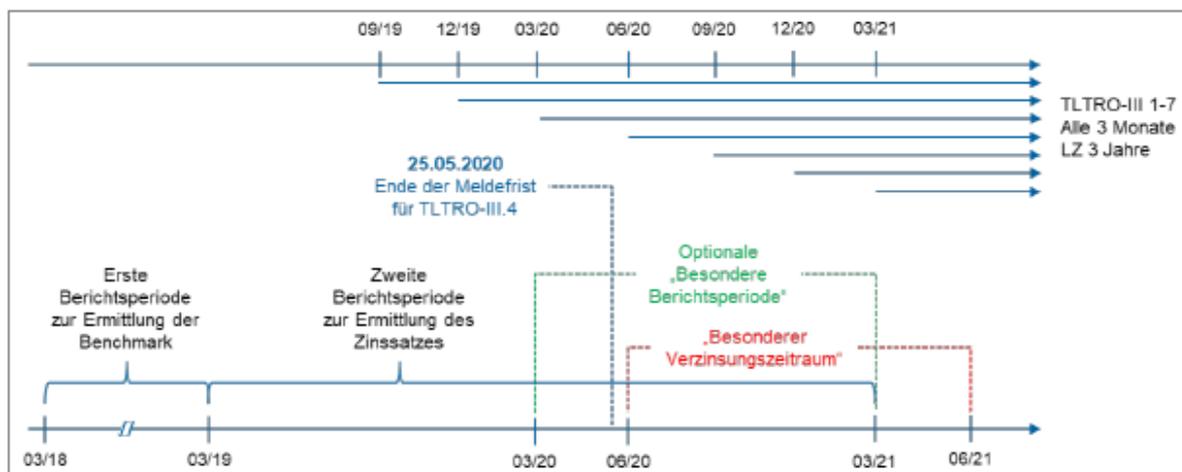
⁸ Englisch: Targeted Longer-Term Refinancing Operations (TLTRO-III).

den durchschnittlichen Hauptrefinanzierungszinssatz während dieses Zeitraums vorgenommen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit des Erhalts einer **Prämie, die abhängig von der Zunahme der Nettokreditvergabe** anrechenbarer Kredite (Kredite an den nichtfinanziellen Sektor im Euroraum ohne private Baufinanzierungen, im Folgenden als Nettokreditvergabe bezeichnet) des Kreditinstituts ist. Die Messung der Nettokreditvergabe erfolgt auf Basis von Berichtsperioden.

Die **erste Berichtsperiode** (01. April 2018 zum 31. März 2019) dient als Basis für die Ermittlung der Referenzgröße/Benchmark. Die reguläre **zweite Berichtsperiode** (01. April 2019 bis 31. März 2021) dient grundsätzlich der Ermittlung der Nettokreditvergabe als Entscheidungskriterium für die Erfüllung der Prämienbedingungen.

Optional wurde die sog. **Besondere Berichtsperiode** (01. März 2020 bis 31. März 2021) eingeführt. Die Besondere Berichtsperiode kann alternativ zur zweiten regulären Berichtsperiode als Entscheidungskriterium für die Erfüllung der Prämienbedingungen herangezogen werden. Sofern die Option ausgeübt wurde, aber die Bedingungen nicht erfüllt wurden, wird automatisch wieder auf die reguläre zweite Berichtsperiode abgestellt.



Quelle: Deutsche Bundesbank⁹

Die Verzinsung ist abhängig davon, welche Berichtsperiode herangezogen wird und ob die Benchmark überschritten wird. Die **Zinsvergünstigung** wird in Form eines **(anteiligen) Erlases der Hauptschuld** gewährt.¹⁰

⁹ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/832614/ec340018b237f605b0e97e48f9bc0e2d/mL/glrg-3-kundeninformation-data.pdf>, S. 1.

¹⁰ Vgl. <https://www.bundesbank.de/resource/blob/803228/0b9431a8acd8bba0901b45d4f5ff2baf/mL/glrg-3-besondere-geschaeftsbedingungen-data.pdf>, Rz. 25.

4.3. Bilanzierung von GLRG-III nach HGB

Verbindlichkeiten aus GLRG-III sind nach §§ 246 Abs. 1 Satz 1 und 3, 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu ihrem Erfüllungsbetrag in die Bilanz des Schuldners aufzunehmen. Ein aufschiebend bedingter (anteiliger) Erlass der Schuld im Rahmen von GLRG-III darf grundsätzlich erst dann erfasst werden, wenn die Bedingung eingetreten ist. Nur in Fällen, in denen nach der Art der Bedingung sicher oder so gut wie sicher ist, dass eine Verbindlichkeit (rechtlich) erlischt, kommt ausnahmsweise eine Berücksichtigung des aufschiebend bedingten (anteiligen) Erlasses der Schuld vor Bedingungseintritt in Betracht (vgl. ADS, § 246 HGB, Tz. 122).

Die Vertragsbedingungen von GLRG-III sehen für den Besonderen Verzinsungszeitraum (ab dem 24. Juni 2020 bis zum 23. Juni 2021) unabhängig von der Entwicklung der anrechenbaren Nettokreditvergabe einen um 50 Basispunkte herabgesetzten Zinssatz vor. Der Hauptrefinanzierungssatz beträgt seit dem 10.03.2016 0%. Eine Änderung ist derzeit nicht absehbar. Nach Auffassung des BFA ist der Anspruch auf die Zinsermäßigung i.H.v. 50 Basispunkten so gut wie sicher, da diese Zinsermäßigung nicht von der Erfüllung von weiteren Voraussetzungen abhängt. Daher sind in diesem besonderen Fall bei allen GLRG-III (anteilige) Zinsen *pro rata temporis* in Höhe des durchschnittlichen Hauptrefinanzierungszinssatzes abzüglich 50 Basispunkte über den Besonderen Verzinsungszeitraum zu erfassen.

Zusätzliche Zinsermäßigungen bei GLRG-III sind dagegen abhängig von der Zunahme der anrechenbaren Nettokreditvergabe in der Besonderen bzw. regulären zweiten Berichtsperiode. Nach Auffassung des BFA ist diese zweite Zinsermäßigung grundsätzlich erst nach Ablauf der Besonderen bzw. regulären zweiten Berichtsperiode am 31.03.2021 zu erfassen, es sei denn das Institut kann die Erreichung des Kreditvergabeziels ausnahmsweise bereits an einem vorangehenden Abschlussstichtag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachweisen. Hierzu dient beispielsweise der Nachweis, dass die Kreditvergabeziele bereits am Abschlussstichtag deutlich übertroffen worden sind und unter vorsichtiger Schätzung zu erwartender (Sonder-)Tilgungen auch bis zum Ende der Besonderen bzw. regulären zweiten Berichtsperiode erfüllt sein werden.

GLRG-III sind gemäß § 21 Abs. 1 RechKredV unter dem Passivposten Nr. 1 „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ auszuweisen. Soweit GLRG-III Geschäfte verzinst werden, sind die anteiligen (positiven wie negativen) Zinsen nach § 11 RechKredV den Verbindlichkeiten aus GLRG-III zuzuordnen.

4.4. Bilanzierung von GLRG-III nach IFRS

Zur Erfassung von Zinseffekten aus den GLRG-III nach IFRS werden zurzeit national wie international zwei Ansätze erörtert. Hierbei geht es um die Frage,

- ob die Ausgestaltung der Verzinsung als „Zuwendungen der öffentlichen Hand“ zu qualifizieren ist und daher die Vorgaben des **IAS 20** zu beachten sind oder
- ob die Ausgestaltung der Verzinsung nach **IFRS 9** im Rahmen der Bilanzierung von variabel verzinslichen Verbindlichkeiten abzubilden ist.

Der BFA begleitet die (internationale) Meinungsfindung. Die Erörterung ist noch nicht abgeschlossen.